

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen
KOM-Nr.:	COM (2020) 594 final
BR-Drucksache:	694/20
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	EU
Zielsetzung:	<p>Kryptowerte können als Finanzinstrumente bzw. Wertpapiere im Sinne der MiFID II gelten. Jedoch hatte man bei der Ausgestaltung der EU Vorschriften zu Finanzinstrumenten die Distributed Ledger Technologie (DLT) und Kryptowerte noch nicht im Blick. Die geltenden Vorschriften können daher den Einsatz von DLT unter Umständen ausschließen oder einschränken. Um die Entwicklung solcher Kryptowerte und DLT nicht zu beschränken und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz sicherzustellen, soll mit dem vorliegenden Vorschlag eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen geschaffen werden.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p>Für DLT-Marktinfrastrukturen gelten zwar grundsätzlich dieselben Anforderungen wie für die übrigen Marktinfrastrukturen (Zentralverwahrer, Börsenhandelsplätze), sie sollen aber vorübergehend von einigen spezifischen finanzmarktregulatorischen Vorschriften ausgenommen werden, die sie ansonsten hindern würden, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit Kryptowerten zu entwickeln.</p> <p>DLT-Marktinfrastrukturen sind entweder ein multilaterales DLT-Handelssystem (DLT-MTF) oder ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem. Die Entscheidungen über etwaige regulatorische Ausnahmen sollen von nationalen Aufsehern getroffen werden. Die DLT-Marktinfrastrukturen</p>

	<p>sollen ihre Dienstleistungen EU-weit anbieten können.</p> <p>Der vorliegende VO-Vorschlag der Kommission stellt einen tiefen Eingriff in die gegenwärtige Finanzmarktinfrastruktur dar. Die Begebung, die Übertragung, der Handel sowie die Abwicklung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten bzw. Wertpapieren könnten sich grundlegend ändern, sollte sich die DLT Technologie tatsächlich durchsetzen.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Es bestehen nach vorläufiger Einschätzung keine Bedenken bzgl. der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p> <p>Nach dem in Art. 5 Abs. 3 EUV enthaltenen Subsidiaritätsprinzip wird die EU in den Regelungsbereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu regeln sind.</p> <p>Ein Legislativakt auf EU-Ebene ist zur Erreichung des Ziels, den Rechtsrahmen für Finanzinstrumente im Sinne der MiFID II und deren Abwicklung an die Nutzungsmöglichkeiten von Kryptowerten und der DLT anzupassen, besser geeignet als einzelne nationale Maßnahmen.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Kein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<p>zu a) Im Fz-Ausschuss (03.12.2020) und im EU-Ausschuss (04.12.2020) wurde im Umfrageverfahren die Beratung um eine Sitzung auf den 28.01.2021 vertagt. Im Wi-Ausschuss (30.11.2020) und im In-Ausschuss (01.12.2020) wurde im Umfrageverfahren von der Vorlage gem. §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnisnahme genommen.</p>